

**9. Muß die Berufungsbegründung einen formulierten Antrag enthalten?**

§ 519 Abs. 3 Nr. 1.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 25. Juni 1934 i. S. G. u. Gen. (Bekl.)  
v. L. (Rl.). IV B 34/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil durch Beschluß als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründung keine Erklärung enthalte, inwieweit das Urteil angefochten werde und welche Abänderungen des Urteils beantragt würden (§ 519 Abs. 3 Nr. 1 § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO.). Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde ist begründet.

Der Sachverhalt ist folgender: Mit Schriftsatz ihres für die zweite Instanz bevollmächtigten Rechtsanwalts vom 13. März 1934 suchten die Beklagten und Widerkläger die Bewilligung des Armenrechts für die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts nach. In dem Schriftsatz heißt es, daß die Einlegung der Berufung mit dem Antrag beabsichtigt sei, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage in vollem Umfange abzuweisen und gemäß der Widerklage zu erkennen. Das Armenrecht wurde durch Beschluß vom 19. März verweigert. Darauf ging am 21. März eine Berufungsschrift ein. Sie enthielt die Erklärung, daß „namens der Beklagten

und Widerkläger“ gegen das Urteil des Landgerichts Berufung eingelegt werde, und außerdem nur noch den Satz: „Ausfertigung des angefochtenen Urteils ist mit meinem Gesuch vom 13. März 1934 auf Bewilligung des Armenrechts dem Kammergericht eingereicht“. Am 20. April folgte ein als „Berufungsbegründung“ bezeichneter Schriftsatz vom 19. dess. Mon. Er enthält die in Nr. 2 des § 519 Abs. 3 ZPO. geforderten Erklärungen, dagegen keinen formulierten Berufungsantrag (Nr. 1 daf.).

Die Auffassung, daß dieser Antrag schon in der Berufungsschrift enthalten sei, hat das Berufungsgericht mit Recht zurückgewiesen. Wenn in ihr das — einen bestimmten Antrag enthaltende — Armenrechtsgesuch erwähnt worden ist, so ist das nur in Verbindung mit der Erklärung geschehen, daß eine Ausfertigung des angefochtenen Urteils bereits überreicht sei. Von einer die Berufungsschrift inhaltlich ergänzenden Erklärung kann dabei nicht die Rede sein. Die weitere Frage, ob es eines genau gefaßten Antrags bedurfte, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf Grund der bis 31. Dezember 1933 geltenden Fassung des § 519 Abs. 3 ZPO. verneint worden. Nach ihr reicht es aus, wenn die innerhalb der Frist eingegangenen Erklärungen des Berufungsklägers mit Sicherheit ergeben, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen erstrebt werden. Hieran ist durch die mit dem 1. Januar 1934 in Kraft getretene Neufassung des Gesetzes nichts geändert worden. Die hier in Betracht kommende Nr. 1 des § 519 Abs. 3 ist durch sie zunächst dem Wortlaut nach unberührt geblieben. Sie kann aber auch nicht sinngemäß etwa deshalb strenger ausgelegt werden, weil die Nr. 2 eine strengere und von den in der bisherigen Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen abweichende Fassung erhalten hat. Davon könnte nur dann die Rede sein, wenn die äußere Formulierung der Berufungsanträge eine bessere Gewähr gegen entbehrliche Rechtsmittel und für größere Beschleunigung des Verfahrens bieten würde. Das ist aber nicht der Fall. Bei Berücksichtigung des Gegenstandes von Klage und Widerklage, ihres inneren Zusammenhanges und der für die Anfechtung des Urteils gegebenen Begründung kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß die Berufungskläger, die das Rechtsmittel als „Beklagte und Widerkläger“ eingelegt haben, das landgerichtliche Urteil in dem Umfang anfechten wollten, in dem sie im ersten Rechtszug unterlegen sind.